

# TE OGH 2021/9/29 13Os62/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.2021

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. September 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Vizthum in der Strafsache gegen E\*\*\*\*\* Y\*\*\*\*\* und andere Angeklagte wegen Verbrechen der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten T\*\*\*\*\* Y\*\*\*\*\* und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 11. Februar 2021, GZ 26 Hv 45/20t-106, sowie über die Beschwerde dieses Angeklagten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Verlängerung von Probezeiten nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten T\*\*\*\*\* Y\*\*\*\*\* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

## Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit für die Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung – T\*\*\*\*\* Y\*\*\*\*\* mehrerer Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (A II und E I), jeweils eines Vergehens des Betrugs nach § 146 StGB (B) und der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (D) sowie des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB (C) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er

(A II) in der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember 2018 in M\*\*\*\*\* D\*\*\*\*\* vorsätzlich am Körper verletzt, indem er ihm einen gezielten Schlag mit der Faust gegen die linke Gesichtshälfte versetzte, wodurch dieser eine Prellung und eine leichte Schwellung der linken Schläfe erlitt,

(B) am 26. April 2019 in P\*\*\*\*\* mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz \*\*\*\*\* H\*\*\*\*\* durch die Vortäuschung, ein rückzahlungs-fähiger und rückzahlungswilliger Darlehensnehmer zu sein, zur Übergabe von 560 Euro verleitet, wodurch die Genannte in diesem Betrag an ihrem Vermögen geschädigt wurde,

(C) am 15. Juni 2019 in P\*\*\*\*\* im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit \*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* als Mittäter (§ 12

erster Fall StGB) \*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* absichtlich eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) zugefügt, indem sie mit einem Baseballschläger aus Metall und mit den Fäusten auf den Genannten einschlugen sowie dem am Boden Liegenden mehrere Fußtritte versetzten, wodurch dieser eine Kopfprellung, Hämatome am gesamten Körper, Abschürfungen an den Beinen und einen Bruch des Mittelhandknochens des linken kleinen Fingers, des linken Ringfingers sowie der Schulter erlitt,

(D) am 23. Juli 2019 in P\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* durch die telefonische Äußerung „Ich suche dich, und wenn ich dich finde, dann ficke ich dich, und dann bringe ich dich um“, zumindest mit einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, und

(E I) am 23. Mai 2019 in S\*\*\*\*\* Nachgenannte vorsätzlich am Körper verletzt, nämlich

a) Mag. G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, indem er dem am Boden Liegenden mit den Füßen gegen den Kopftrat, wodurch dieser Blutergüsse sowie eine klaffende blutende Wunde und Abschürfungen im Gesicht und am Handrücken erlitt, und

b) P\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, indem er ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, wodurch dieser eine klaffende Wunde und eine starke Schwellung im Bereich des linken Auges erlitt.

### **Rechtliche Beurteilung**

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten T\*\*\*\*\* Y\*\*\*\*\*.

[4] Eine unter Nichtigkeitsdrohung stehende Begründungspflicht besteht nur für den Ausspruch über entscheidende Tatsachen (RIS-Justiz RS0099407). Solcherart waren die Tatrichter entgegen dem Beschwerdeeinwand (Z 5 vierter Fall) zum Schulterspruch A II nicht verhalten, darzulegen, warum sie der Identifikation des Angreifers durch das Opfer und den Zeugen \*\*\*\*\* O\*\*\*\*\* Glauben schenkten (US 8 und 13 f). Vielmehr wendet sich die Mängelrüge (Z 5) insoweit mit eigenen Beweiswerterwägungen zu den Aussagen der Zeugen \*\*\*\*\* D\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* O\*\*\*\*\* und Mag. Ec\*\*\*\*\*, dem Hinweis auf die von Zeugen und Angeklagten geschilderten schlechten Lichtverhältnisse am Tatort sowie die (auch vom Erstgericht festgehaltene [US 17]) Ähnlichkeit des Beschwerdeführers mit seinem Bruder bloß nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung (§ 283 Abs 1 StPO) gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO).

[5] Die Aussage des Zeugen Mag. Ec\*\*\*\*\*, er könne nicht mit 100%-iger Sicherheit sagen, dass der Angeklagte T\*\*\*\*\* Y\*\*\*\*\* und nicht dessen Bruder das Opfer geschlagen habe (ON 92 S 43), steht der Behauptung der Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) zuwider nicht in erörterungsbedürftigem Widerspruch zur bekämpften Feststellung der Täterschaft des Beschwerdeführers zum Schulterspruch A II.

[6] Dessen die subjektive Tatseite bestreitende Verantwortung zum ScRS0106642&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False">huldspruch B berücksichtigte das Erstgericht sehr wohl (US 14). Das Eingehen auf jedes Detail dieser Verantwortung war aus dem Blickwinkel des § 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO nicht erforderlich, es hätte vielmehr gegen das Gebot zur gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) verstößen (RIS-Justiz RS0098778 und RS0106295).

[7] Gleichermaßen gilt, soweit der Beschwerdeführer zum Schulterspruch C eine Auseinandersetzung mit Einzelheiten der Angaben des Angeklagten \*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* sowie der Zeugen \*\*\*\*\* U\*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, die das Gericht jeweils als nicht glaubwürdig beurteilte (US 15 f), vermisst.

[8] Mit dem Hinweis auf sinnentstellend aus dem Gesamtkontext gelöste Aussagedetails des Zeugen \*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* (ON 92 S 58 bis 66) zeigt die Beschwerde zum Schulterspruch C Unvollständigkeit nicht auf.

[9] Einen „Widerspruch“ sieht der Beschwerdeführer zwischen der im Rahmen der Beweiswürdigung wiedergegebenen (US 17) Aussage der Zeugin \*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* (ON 11 S 37 iVm ON 105 S 17) und der (auch) auf diese Deposition gestützten Feststellung des Wortlauts der Drohung zum Schulterspruch D (US 11). Damit verkennt er, dass die Behauptung eines „Widerspruchs“ zwischen den getroffenen Feststellungen und den diesen zugrunde gelegten Urkunden oder Aussagen nicht den Vorwurf einer (insoweit der Sache nach angesprochenen) Aktenwidrigkeit (Z 5 fünfter Fall) beinhaltet (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 468).

[10] Die Kritik, den Entscheidungsgründen sei nicht zu entnehmen, welche Aussage dem Beschwerdeführer zum Schulterspruch D angelastet werde (Z 5 erster Fall), trifft angesichts der gerade dazu getroffenen unmissverständlichen

Feststellung (US 11) nicht zu. Die Wiedergabe der Aussage der Zeugin M\*\*\*\*\*\*, wonach der Anrufer angedroht habe, das Opfer „wieder“ zusammenzuschlagen (US 17), dient nämlich ersichtlich der Beweiswürdigung zum Schulterspruch C.

[11] Die Tatsachenrüge (Z 5a) zum Schulterspruch C weckt weder mit der Wiederholung der bereits im Rahmen der Mängelrüge dargestellten Aussagen des Angeklagten \*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* und der Zeugen \*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* U\*\*\*\*\* , und \*\*\*\*\* B\*\*\*\*\* noch mit dem Hinweis auf die Angaben der Zeugin \*\*\*\*\* H\*\*\*\*\* beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen. Vielmehr bekämpft sie einmal mehr unzulässig die Beweiswürdigung der Tatrichter.

[12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO).

[13] Die Entscheidung über die Berufungen und die gemäß § 498 Abs 3 dritter Satz StPO als erhoben zu betrachtende Beschwerde kommt dem Oberlandesgericht zu (§§ 285i, 498 Abs 3 letzter Satz StPO).

[14] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO.

**Textnummer**

E133008

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2021:0130OS00062.21Y.0929.000

**Im RIS seit**

08.11.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

08.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)